

551.12

Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei (Änderung vom 5. November 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Das Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Begriff der
Beförderung

§ 2. Als Beförderung gelten die Verleihung eines höheren Dienstgrades sowie die Beförderung gemäss §§ 17 und 18 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998².

Stellen-
bewertung

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Der Fachausschuss besteht aus dem Chef des Personellen und drei weiteren Mitgliedern, die vom Kommandanten bezeichnet werden. Der Fachausschuss erarbeitet die Einstufungsvorschläge zuhanden der Bewertungskommission.

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ Die Sicherheitsdirektion verfügt auf Antrag des Kommandanten die Einreihung in den Stellenwertstufenplan.

Abs. 6 unverändert.

Beförderung in
Leistungsstufen
und Leistungs-
klassen

§ 8. Unter Vorbehalt einschränkender Bestimmungen, die auch für das übrige Staatspersonal gelten, können Korpsangehörige nach Erreichen des Lohnmaximums der Erfahrungsstufe ihrer Einreihungskategorie gemäss Stellenbewertung befördert werden:

lit. a unverändert,

b. nach sechs Jahren in die Leistungsklasse 1, verbunden mit der Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades, sofern sie vorzügliche Leistungen erbringen,

lit. c unverändert.

Verkürzung
von Stufen-
aufstieg und
Wartefristen

§ 9 a. Für Korpsangehörige mit ausserordentlichen Leistungen kann der Aufstieg innerhalb der Erfahrungs- und Leistungsstufen sowie Leistungsklassen im Rahmen der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998² verkürzt und auf die Anwendung der Wartefristen gemäss §§ 6–8 verzichtet werden.

§ 10. ¹ Ein schriftlicher Verweis kann während zwei Jahren, vom Zeitpunkt der Ausfällung an gerechnet, ein Beförderungshindernis sein. Beförderungshindernisse

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 12. ¹ Bei der Anwendung der §§ 6, 7 und 8 dieses Reglements wird den Korpsangehörigen, die bis zum 31. Dezember 2008 der Flughafen-Sicherheitspolizei angehörten, die bis dahin in ihrem Dienstgrad geleistete Zahl der Dienstjahre angerechnet. Übergangsbestimmung

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2008, 1958](#).

² [LS 177.11](#).